



Aktenzeichen: II-144-22101-2025/005-001

**Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung
vor der Enteignungsbehörde**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat am 7. Oktober 2025 beim Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern – Enteignungsbehörde – auf der Grundlage des § 19 Bundesfernstraßengesetz die Einleitung eines Enteignungsverfahrens für Teilflächen des folgenden Flurstücks beantragt:

- Flurstück 202/2 der Flur 1 in der Gemarkung Mahlzow.

Das vorgenannte Flurstück steht im Eigentum von Herrn Burghard Schalhorn.

Das Eigentum bzw. das Nutzungsrecht an Grundstücksteilflächen des o. g. Flurstücks soll laut Antrag zum Zwecke des Neubaus der B 111 an der Ortsumgehung Wolgast, Bau-km 0+460 bis Bau-km 6+795 entzogen werden.

Mit Datum vom 12. Januar 2021 wurde der Plan „zum Bauvorhaben B 111 Neubau an der Ortsumgehung Wolgast einschließlich neuer Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26“, AZ.: 0115-553-13-67-5, durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Planfeststellungsbehörde beschlossen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung wird anberaumt auf

**Montag, den 4. Mai 2026,
um 10.00 Uhr.**

Die Verhandlung findet statt im

**Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern,
Raum 2.I.03 Hiddensee,
Alexandrinestraße 1,
19055 Schwerin.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Diese öffentliche Bekanntmachung dient dazu, Inhabern eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt, die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte nach § 106 Abs. 2 BauGB anzumelden. Sie sind Beteiligte kraft Anmeldung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Beteiligten kraft Gesetzes – insbesondere die

Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück etc. im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist - werden gesondert schriftlich geladen.

Der o.g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0385 588 12225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und weitere in diesem Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Stadt Wolgast an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -

- die o.g. Fläche geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Grundstücksteilen eingeräumt wird,
- an der o.g. Fläche erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
- auf der o.g. Fläche nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- auf der o.g. Fläche genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. Werner Urbanek
Vorsitzender der Enteignungsbehörde